

**Protokoll über die 5. Verwaltungsratssitzung der Goege-Energie GmbH
vom 23.11.2022 19:00 Uhr**

Ort: Sitzungsraum der Goege -Energie GmbH

Anwesende: Norbert Kirchler- Präsident, Bgm. Helmut Klammer- Stellvertreter, Rita Anna Kirchler- Mitglied, Rosa Anna Oberkofler- Mitglied

Tagesordnung

1. omissis
2. omissis
3. omissis
4. omissis
5. omissis
6. omissis
7. Besprechung Sponsorvertrag mit „Skiresort Alpinwelt Weissenbach
8. omissis
9. omissis

- omissis -

Zu 7:

Zu diesen Tagesordnungspunkt verlässt Frau Rosanna Oberkofler den Sitzungssaal wegen Befangenheit.

Der Vorsitzende verliest das Ansuchen/Angebot von Wilhelm Innerhofer, Präsident des Ski-Resort Weißenbach, um einen Sponsorenvertrag. Herr Innerhofer unterbreitet der Goege-Energie GmbH folgendes Angebot für die Erbringung von Werbedienstleistungen bzw. Sponsoring im Gegenwert von 30.000€.

- a) Die Goege Energie GmbH scheint mit ihrem Logo als Sponsor an den großen Transparenten beim Container an der Talstation des Dorfliftes auf.
- b) Die Goege Energie GmbH scheint als Sponsor auf der Internetseite Weißenbachs, www.weissenbach.it auf.
- c) Das Logo der Goege Energy GmbH wird auf den ausgegebenen Liftkarten ausgedruckt.

Bezogen auf den gegenständlichen

Tagesordnungspunkt unterbreitet der Vorsitzende dem Verwaltungsrat folgende gesetzlichen Grundlagen und die Beschlussvorlage, welche vom Berater Dr. Veit Bertagnolli empfohlen wurde:

Nach Einsichtnahme in das GVD Nr. 50/2016 (nachfolgend „Vergabekodex“) und festgestellt, dass der Vergabekodex die Richtlinie 2014/24/EU (Öffentliche Auftragsvergabe und Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG) und die Richtlinie 2014/25/EU (Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG) umsetzt;

Festgestellt, dass die Goege Energie GmbH (nachfolgend „Gesellschaft“) aufgrund ihrer Struktur und der von ihr ausgeübten Tätigkeit als ein öffentliches Unternehmen im Sinne des Art. 3 Abs. 1, Buchstabe t) des Vergabekodex‘ anzusehen ist, das in den Sondersektoren tätig ist, die in Umsetzung der oben genannten Richtlinie 2014/25/EU von den Artikeln 114 ff. des Vergabekodex‘ geregelt sind;

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz Nr. 16/2015 (Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe);

Festgestellt, dass gemäß Art. 2 Abs. 5 des genannten Landesgesetzes Nr. 16/2015 nur jene Bestimmungen dieses Landesgesetzes auf die Gesellschaft Anwendung finden, die die Organisation und Öffentlichkeitspflicht betreffen, da dieses Landesgesetzes die Richtlinie 2014/24/EU (Öffentliche Auftragsvergabe und Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG) umsetzt nicht aber die Richtlinie 2014/25/EU (Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG);

Nach Einsichtnahme in den Art. 36 Abs. 8 des Vergabekodex‘, der vorsieht, dass die öffentlichen Unternehmen bei Vergaben von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen für Beträge unter dem EU-Schwellenwert, welche in die von den Artikel 115 bis 121 des Vergabekodex‘ definierten Sondersektoren fallen, die Bestimmungen ihrer entsprechenden Verordnungen anwenden;

Nach Einsichtnahme in die geltende Verordnung im Sinne des Art. 36 Abs. 8 des Vergabekodex‘, (nachfolgen auch „Verordnung“);

Festgestellt, dass das zuständige Organ der Gesellschaft beschlossen hat (Beschluss des Verwaltungsrates der Goege Energie GmbH vom 02.11.2022), folgende Regelung bei der Beauftragung von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen zu berücksichtigen:

- bei „zweckdienlichen“ Beauftragungen von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen für Beträge unter den geltenden EU-Schwellenwerten die Verordnung anzuwenden ist;
- bei der Beauftragung von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen, die für die Tätigkeit der Sondersektoren nicht „zweckdienlich“ sind und daher der "freien" und privaten Geschäftstätigkeit unterworfen sind und in die Zuständigkeit der Zivilgerichtsbarkeit fallen, gemäß den zivilrechtlichen Bestimmungen zu handeln;

Vorausgeschickt, dass die Gesellschaft daran interessiert ist, die gegenständliche Werbedienstleistung (Sponsoring) zu beauftragen, da dadurch die Sichtbarkeit der Tätigkeit der Goege Energie GmbH in der lokalen Öffentlichkeit deutlich gesteigert wird und dies im unmittelbaren Interesse der Gesellschaft ist;

Nach Einsichtnahme in Antrag/Angebot vom 02.11.2022, mit einem Gesamtbetrag in Höhe von Euro 30.000.- (zzgl. MwSt.), der von Skiresort Weißenbach GmbH, MwSt. 02801470218 vorgelegt wurde;

Festgehalten, dass die Angemessenheit des angebotenen Betrages festgestellt wurde;

Festgehalten, dass der Antrag/Angebot sowohl in technischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht bewertet wurde und als angemessen erscheint;

Festgestellt, dass der gegenständliche Auftrag nicht unmittelbar für die Ausübung der Tätigkeit in den Sondersektoren (core business) „zweckdienlich“ ist und daher als „fremder“ Auftrag im Sinne des Art. 3 der Verordnung zu erachten ist;

Festgestellt, dass die Gesellschaft im Anwendungsbereich der „fremden“ Verträge gemäß den zivilrechtlichen Bestimmungen handelt, indem sie nur das Zivilgesetzbuch anwendet und auch der Zivilgerichtsbarkeit unterliegt, womit ausschließlich der ordentliche Richter für die jeweiligen Streitigkeiten zuständig ist;

Festgehalten, dass die Rückverfolgbarkeit der Zahlungsflüsse gemäß Punkt 2.7 der Richtlinie ANAC (Beschluss 556/2017) auf nicht „zweckdienliche“ Aufträge nicht Anwendung findet, da diese Aufträge sich auf Tätigkeiten beziehen, die direkt dem freien Markt unterworfen sind;

Festgestellt, dass diese Beauftragungen somit der "freien" und privaten Geschäftstätigkeit unterworfen ist und daher auch mittels Direktvergabe vergeben werden kann (ohne vorherige Anfrage bei anderen

Wirtschaftsteilnehmern);

Festgehalten, dass die gegenständliche Auftragserteilung an den oben genannten Wirtschaftsteilnehmer als zweckmäßig erachtet wird;

Festgehalten, dass die Verfügbarkeit der für den gegenständlichen Auftrag notwendigen Geldmittel gegeben ist;

Dies alles vorausgeschickt, beschließt der Verwaltungsrat einstimmig und ohne Stimmenthaltung,

1) die wesentlichen Auftragsbedingungen und die Kriterien für die Auswahl des Auftragnehmers in vereinfachter Form wie folgt festzulegen:

- Gegenstand des Vertrages: Werbedienstleistungen für das Jahr 2023;
- Vergabebetrag (zzgl. MwSt.): Euro 30.000;
- Auftragnehmer: Skiresort Weißenbach GmbH, MwSt. 02801470218;
- Kriterien für die Auswahl des Auftragnehmers: Direktvergabe, im Rahmen der "freien" und privaten Geschäftstätigkeit der Gesellschaft;

2) den oben genannten Auftragnehmer mit der Erbringung der gegenständlichen Leistung zu beauftragen und alle damit zusammenhängenden Rechtsakte zu setzen;

3) den entsprechenden Vertrag mittels Austausches von Handelskorrespondenz abzuschließen.

- omissis -

Ende der Sitzung: 20.35 Uhr

Protokollführerin:
Rosa Anna Oberkofler

Der Präsident:
Norbert Kirchler